

Feuer

BESONDERE BEDINGUNG ZL96

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

1. Versicherte Sachen

In der landwirtschaftlichen Feuerversicherung sind, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, Gebäude, Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mähdrescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert.

- 1.1. GEBÄUDE sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
- Blitzschutzanlagen
 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 - Bei WOHNgebäuden Heizungs- und Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage.

Bei WOHNgebäuden ist auch folgendes GEBÄUDEZUBEHÖR mitversichert, wenn es sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindet:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- gemauerte Öfen
- Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
- Balkonverkleidungen
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

- 1.2. Die Versicherung der VIEHBESTÄNDE umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand, ausgenommen bleiben Pelztiere.

- 1.3. Die Versicherung der ERNTEFRÜCHTE umfaßt alle Erntefrüchte aller zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Grundstücke sowie seiner Pachtgründe, und zwar im ungeernteten und geernteten Zustand, sowie die Restbestände früherer Jahre und den Zukauf.

Nicht versichert sind Gras, Klee, Heu- und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie Gründüngungspflanzen.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1. Der Viehbestand ist auch gegen Schäden, die durch elektrischen Strom verursacht werden, versichert.
- 2.2. Schäden durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) sind nicht versichert.

3. Örtliche Geltung der Versicherung

Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Als Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden vereinbart:

- 4.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffes für Verbrennungsmotoren.
- 4.2. Kraftfahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren und deren Treibstoffe dürfen in Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden, weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden.

4.3. In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden, darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.

4.4. In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden, sind Feuerarbeiten aller Art grundsätzlich verboten.

Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.

Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen Feuerarbeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluß der Feuerarbeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen.

Feuerarbeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind z. B. Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.

4.5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen die Futterstöcke zu beobachten und die Temperatur der Futterstöcke zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur im Futterstock 70 Grad C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.

4.6. Bei der Aufstellung von Tristen sind die feuerpolizeilich vorgeschriebenen Entfernungen einzuhalten:

- Mindestens 25 m von massiv gebauten Objekten mit harter Dachung, von öffentlichen Wegen, Interessentenwegen und Hochspannungsleitungen
- mindestens 50 m von anderen Gebäuden, Waldgrundstücken und Bahngleisen
- mindestens 300 m von Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

5. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten

5.1. Die Viehbestände sind zum Verkehrswert versichert.

5.2. Für den Versicherungswert von Erntefrüchten sind die mittleren amtlich verlautbarten Marktpreise zugrunde zu legen.

Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.

5.3. Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

6. Zahlung der Entschädigung

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalls Fremdleistungen, so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Art. 9, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt.

Als Fremdleistung gelten Leistungen eines Selbsthilfevereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.